

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der „en-software GmbH“

INHALTSVERZEICHNIS DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. GRUNDLAGEN	2
1. Geltung der AGB	2
2. Änderungen der AGB	2
3. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften	2
4. Kostenvorschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge	2
5. Abnahmeprüfung	2
6. Vertragsdauer und Beginn des Fristenlaufes	2
7. Übertragung von Rechten und Pflichten	3
8. Substitution	3
II. VERGÜTUNG	3
1. Entgelte	3
2. Änderung der Entgelte	3
3. Gesondert zu verrechnende Leistungen	3
III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSSPESEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	3
1. Fälligkeit, Zahlungen und Kostenvorschuss	3
2. Rechnungslegung und Einwendungen gegen die Rechnung	3
3. Zahlungsverzug und Verzugszinsen	4
4. Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen	4
5. Aufrechnung	4
6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes	4
IV. LIEFERZEIT - ANNAHMEVERZUG	4
1. Lieferfristen und Nichterfüllung	4
2. Annahmeverzug	4
V. GEWÄHRLEISTUNG	4
1. Gewährleistungsfrist	4
2. Behebung von Mängeln und Mitwirkungspflicht	4
3. Rügepflicht	5
4. Gewährleistungsausschluss	5
5. Beweislast	5
VI. HAFTUNG, PRODUKTHAFTUNG UND GEFAHRÜBERGANG	5
1. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen	5
2. Produkthaftung	6
3. Gefahrübergang	6
4. Rechtliche Prüfung	6
VII. RECHTE- UND EIGENTUMSVORBEHALT	6
1. Eigentumsvorbehalt	6
2. Rechte an gelieferter Software	6
3. Immaterialgüterrechte	6
VIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON LIZENZEN ZUR NUTZUNG VON SOFTWARE (LIZENZBESTIMMUNGEN)	7
1. Allgemeines und Umfang der Nutzung:	7
2. Dauer der Nutzung	7
3. Gebühren	7
4. Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen dieser AGB	7
IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SOFTWARESUPPORT	7
X. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN	8
XI. VERTRAGSAUFLÖSUNG	8
1. Vertragsauflösungsgründe	8
2. Wahlrechte der en-software bei Vertragsauflösung	8
XII. DATENSCHUTZINFORMATION	8
XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	9
1. Anwendbares Recht	9
2. Sprache	9
3. Gerichtsstand, Erfüllungsort	9
4. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB	9
5. Schriftform für Mitteilungen des Kunden	9
6. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen	9
7. Salvatorische Klausel	9

Stand: April 2015

I. GRUNDLAGEN

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen

en-software GmbH (FN 244057 h)
Tulbinger Strasse 20
A-3433 Koenigstetten

(im Folgenden kurz "en-software" genannt) und dem Kunden von en-software und gelten, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch en-software. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden. en-software erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst bei Kenntnis nur, wenn sich en-software diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Konsumenten – schriftlich unterworfen hat. Im Fall einander widersprechender AGB des Kunden und en-software gehen die AGB von en-software vor.

Die AGB der en-software gelten auch für Zusatzaufträge des Kunden und für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn beim Zusatzauftrag oder dem künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von en-software vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von en-software (www.en-software.com) abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn diese dem Verbraucher zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Dem Verbraucher werden die Änderungen der AGB zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, bekannt gegeben. Der Verbraucher ist berechtigt, den Änderungen der AGB binnen zwei Wochen schriftlich zu widersprechen, widrigenfalls die Änderungen der AGB von ihm als akzeptiert gelten. en-software wird den Verbraucher bei dieser Mitteilung besonders darauf hinweisen, dass die mitgeteilten Änderungen der AGB von ihm als akzeptiert gelten und damit vereinbart sind, wenn er nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht.

3. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.

4. Kostenvorschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge

4.1. Die Kostenvorschläge von en-software werden ohne Gewährleistung erstellt und verpflichten en-software nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Kostenvorschläge sind im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der Regiestundensatz der en-software verrechnet wird. Stellt sich im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvorschlages als unvermeidbar heraus, hat en-software dies dem Kunden zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem eine mehr als 30 %-ige Überschreitung des im Kostenvorschlag ausgewiesenen Entgeltes abzusehen ist.

4.2. Angebote von en-software sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung freibleibend. Werden Angebote an en-software gerichtet, so ist der Anbietende daran 8 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Ein Vertragsverhältnis zwischen en-software und dem Kunden kommt zu Stande, wenn en-software nach Zugang von Bestellung oder Auftrag des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder die bestellte bzw. beauftragte Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt hat oder en-software mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten, Beginn der Programmierstätigkeit etc) begonnen hat.

Bei individuell von en-software erstellter Software ist der geschuldete Leistungs-/Funktionsumfang durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt, die en-software aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen des Kunden ausarbeitet oder die der Kunde zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist im Angebot oder der Auftragsbestätigung der en-software enthalten. en-software ist nicht verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche bedürfen eines Zusatzauftrages im Sinne dieser AGB.

In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten, auf der website (www.en-software.com) etc. der en-software enthaltene Angaben über Leistungen der en-software stellen kein Anbot dar, enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Kauf- und Werkgegenstände bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen oder Vorschriften von en-software über die Behandlung des Kauf- oder Werkgegenstandes erwartet werden kann. Vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten erteilte mündliche oder schriftliche Zusatzaufträge zum ursprünglichen, von en-software schriftlich bestätigten Auftrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch en-software. Personen, die für den Kunden gegenüber en-software Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

4.3. Handelt es sich nicht um Verbrauchergeschäfte, so gelten sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung von en-software, insbesondere angemessene Lieferfrist- und kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen seitens der en-software als vorweg genehmigt. Handelt es sich um Verbrauchergeschäfte, so können von en-software sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für zumutbare Lieferfristüberschreitungen.

4.4. Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der en-software haben keine Vollmacht für en-software Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

5. Abnahmeprüfung

Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit en-software bei Vertragsabschluß in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mangels abweichender Regelungen kann en-software entscheiden, ob diese am Sitz der en-software oder an einem von en-software zu bestimmenden Ort stattfinden soll.

6. Vertragsdauer und Beginn des Fristenlaufes

6.1. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder auf die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Vertragsteil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vereinbarten oder zumindest zweimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der Bestanddauer aufgekündigt wird. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax mit Telefaxempfangsbestätigung oder ein rückbestätigtes E-Mail Rechnung getragen. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht bei befristeten Vertragsverhältnissen und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung um die ursprüngliche Vertragsdauer) ausdrücklich und vor Beginn der Kündigungsfrist besonders hingewiesen. Verbrauchern steht bei unbefristeten Verträgen oder bei befristeten Verträgen über ein Jahr ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

6.2. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

7. Übertragung von Rechten und Pflichten

7.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von en-software ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von en-software. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser AGB an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen en-software diesbezüglich schad- und klaglos.

7.2. en-software ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit beispielsweise auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

8. Substitution

en-software ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter im Wege der Substitution zu bedienen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von en-software auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten. en-software übernimmt aber keine Gewähr und/oder Haftung für die vom Dritten erbrachten Leistungen.

II. VERGÜTUNG

1. Entgelte

1.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der en-software angeführten Entgelte. Mangels Angabe von Entgelten im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der en-software gelten bei Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)programmen die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Listenpreise der en-software als vereinbart. Steht bei sonstigen Leistungen (z.B. Programmierungen, Einschulungen, telefonische Beratung, Supportleistungen etc.) das Entgelt bei Vertragsabschluss nicht exakt fest, ist en-software berechtigt, die zu erbringende Leistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstehenden Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung zu stellen. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden verrechnet.

1.2. Die Entgelte verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttoentgelte angegeben.

1.3. Das Entgelt gebührt en-software auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von en-software gelegen sind. Die Anrechnungsbestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso wie die Bestimmung des § 1168a Satz 1 ABGB abgedungen.

2. Änderung der Entgelte

en-software behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Gebühren, Steuern, Energiekosten, Raumkosten, Zusammenschaltungsgebühren etc.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor. Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der en-software abhängig ist und darf nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

3. Gesondert zu verrechnende Leistungen

3.1. Die Entgelte beinhalten mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Versand, Aufstellung, Montage, Schulungen oder Installation. Diese Leistungen werden von en-software auf Wunsch gegen gesonderte Beauftragung und Bezahlung erbracht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden für den Fall des Transportes bzw. der Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regieaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Versicherungen, insbesondere Transportversicherungen, werden nur auf Wunsch des Kunden abgeschlossen.

3.2. Die Entgelte beinhalten mangels gegenteiliger Vereinbarung auch nicht die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, CD/DVD's, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.). Diese werden dem Kunden gesondert verrechnet.

3.3. Bei Leistungen, die en-software in den Geschäftsräumen des Kunden erbringt, werden die Kosten der en-software für die Fahrt, den Aufenthalt und die Wegzeiten zu den Geschäftsräumen des Kunden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSSPESEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Fälligkeit, Zahlungen und Kostenvorschuss

1.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungsbeträge sofort bei Rechnungserhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto der en-software als geleistet. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und ist en-software berechtigt, sämtliche Forderungen, die en-software gegenüber dem Kunden hat, fällig zu stellen, auch wenn etwa bezüglich einzelner Rechnungen oder eines begebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart worden ist. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden kann en-software von allen laufenden Verträgen bezüglich der noch nicht erfüllten Lieferungen und Leistungen zurücktreten oder die weitere Erfüllung von ihr geeignet scheinenden Sicherheiten (einschließlich Vorkassas) abhängig machen. en-software behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen sowie der Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen im Sinne des Pkt. III.4. zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: „Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen“, „Zinsen“ und dann „Hauptforderung“. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Kunden auf die älteste Rechnung und in obiger Reihenfolge angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung von en-software und erfolgt zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.

1.2. en-software ist bei teilbaren Leistungen (z.B. Aufträge, die mehrere Programme oder Einheiten oder Programme und/oder Schulungen umfassen; Leistungen in Teilschritten etc.) zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

1.3. en-software ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

2. Rechnungslegung und Einwendungen gegen die Rechnung

2.1. Die Rechnungslegung erfolgt per E-Mail oder Post an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Adresse. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen per Fax etc. zugesendet werden.

2.2. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. en-software wird Verbraucher spätestens mit der Rechnungslegung auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen besonders hinweisen.

2.3. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen, er damit verbundene Spesen zu tragen hat und Verzugszinsen auch in diesem Fall verrechnet werden können. Der Kunde hat seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern. All dies gilt sinngemäß auch bei Zahlung im Einzugsermächtigungsverfahren, insbesondere hat der Kunde auch die im Fall einer Rückbuchung anfallenden Spesen zu ersetzen.

3. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist en-software berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern ist en-software bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

4. Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die en-software entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern en-software das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,65 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der en-software anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist en-software von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber en-software und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von en-software nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber en-software ist nur möglich, sofern entweder en-software zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von en-software anerkannt worden ist.

6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

Die Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

IV. LIEFERZEIT - ANNAHMEVERZUG

1. Lieferfristen und Nichterfüllung

1.1. en-software ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde en-software eine angemessene, mindestens weitere vier Wochen umfassende schriftliche Nachfrist setzen und gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn innerhalb dieser Nachfrist von en-software nicht erfüllt oder die Erfüllung angeboten wird. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn en-software die Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung. en-software ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Zur Leistungsausführung ist en-software erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt sowie erforderliche Urkunden/Unterlagen übergeben hat. en-software ist berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzubehalten, bis der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden werden allenfalls vereinbarte Nachlässe, Skonti oder Rabatte ebenfalls zur Zahlung fällig, soweit das restliche Entgelt teilweise oder zur Gänze noch unberichtigt aushaftet. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellte Unterlagen des Kunden resultieren, können nicht zu einem Lieferverzug der en-software führen. Die daraus resultierende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

1.2. Betriebsstörungen und alle Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von en-software ereignen, insbesondere auch Lieferverzögerungen von Vorlieferanten oder Substituten, berechtigen en-software unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder Aufhebung des Vertrages. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich en-software bereits in Verzug befindet.

2. Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so ist en-software berechtigt, die Ware bei sich einzulagern, wofür en-software vereinbarungsgemäß eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefallenem Kalendertag in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahren des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern, und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist en-software alternativ dazu berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 25% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre und bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin en-software den Mangel angezeigt hat. Eine Verbesserung oder ein Austausch unterbricht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

2. Behebung von Mängeln und Mitwirkungspflicht

2.1. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von en-software entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung und Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Bei geringfügigen Mängeln ist en-software nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung oder einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere wenn eine Verbesserung oder ein Austausch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für en-software verbunden wäre. Bei sämtlichen, auch nicht geringfügigen Mängeln, ist en-software berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Nettoauftragwertes zurückzunehmen. Dieser Pkt V.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, en-software bei der Mängelfeststellung und –behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise Zutritt, Einsicht in die Unterlagen oder eine Datenübermittlung zu ermöglichen und insbesondere das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen etc. in angemessenem Umfang für Testzwecke zur Mängelbehebung während der Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung binnen der in der Mahnung gesetzten Frist nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

3. Rügepflicht

Der Kunde ist bei sonstiger Leistungsfreiheit der en-software verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels ausreichend dokumentiert und mittels eingeschriebenen Brief bei en-software anzuzeigen und en-software Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Der Kunde darf einen vorliegenden Mangel nicht selbst oder durch Dritte beheben lassen.

Der Kunde ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die von en-software erbrachten Leistungen unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige, erkennbare Mängel längstens binnen drei Tagen ausreichend dokumentiert und mittels eingeschriebenen Brief bei en-software anzuzeigen und en-software Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung beim Empfänger bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genauer Produktbezeichnung der fehlerhaften, beschädigten oder fehlenden Waren vom Empfänger der Waren oder Kunden schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Dieser Pkt V.3. gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4. Gewährleistungsausschluss

4.1. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von en-software bewirkter Anordnung und Installation oder Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstinstallation durch den Kunden oder Dritte vereinbart war), geänderten Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen oder von en-software erteilten Weisungen, durch nachträgliche Veränderung der von en-software gelieferten Software durch den Kunden, Überbeanspruchung über die von en-software angegebene Leistung, Nichteinhaltung vertraglich festgelegter Einsatzbedingungen bei der Benutzung von lizenzierter Software, oder durch unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung umfasst zudem nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht von en-software stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen. Eine Haftung oder Gewähr für die Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen oder für einen bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Die anwendungstechnische Beratung des Kunden in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und eine allfällige Verarbeitung der Produkte erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung außerhalb der Kontrollmöglichkeit der en-software und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen des Werkes und seiner Bestandteile.

4.2. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5. Beweislast

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und des Vorliegens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dieser Pkt V.5. gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

VI. HAFTUNG, PRODUKTHAFTUNG UND GEFAHRÜBERGANG

1. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen

1.1. Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden sind alle Schadenersatzansprüche gegen en-software (z.B. aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlungen etc.), die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen en-software und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch en-software stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der en-software, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Bei Verzug und Unmöglichkeit haftet en-software gegenüber Nicht-Kaufleuten auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für ein Deckungsgeschäft oder eine Ersatzvornahme. Soweit en-software neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet sie stets nur subsidiär an letzter Stelle.

1.2. en-software übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmungsgeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt.

1.3. Für sämtliche Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gilt die Rügepflicht gemäß Pkt. V.3. dieser AGB.

1.4. Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Mitarbeiter von en-software hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, bloße Vermögensschäden des Kunden sowie Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen.

1.5. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz als auch die Verursachung des Schadens hat der Geschädigte zu beweisen. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des Kunden mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt, bei lizenzierter Software mit der Mindestlizenzgebühr desjenigen Programms, das Gegenstand des Anspruchs ist oder den Schaden unmittelbar verursacht hat, beschränkt. Maßgebend ist im letzteren Fall die bei der Entstehung des Anspruchs geltende Lizenzgebühr ohne Umsatzsteuer. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen udgl. des Kunden ist unzulässig.

1.6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens binnen 1 Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.

1.7. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls der Kunde für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat, es sei denn, en-software hätte derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.

1.8. en-software haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

1.9. en-software ist von jedweder Leistungspflicht in Fällen von höherer Gewalt jeder Art befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Feuer, Naturgewalten, Aufruhr, Kriege, Erdbeben, Produktionsausfall, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Arbeitskämpfe, auch in Drittbetrieben, Aussperrungen, Störungen beim Versand oder Transport, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, den Transport, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen.

1.10. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer der en-software.

1.11. Sollte en-software oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer von dritter Seite aus Gründen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen en-software und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch en-software oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrich-

tungsgehilfen oder Subunternehmer stehen, in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde en-software oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer schad- und klaglos zu halten, soweit en-software oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer nach den Bestimmungen dieser AGB keine Haftung trifft.

2. Produkthaftung

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes (PHG), die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit das Recht zur Weiterveräußerung der vertragsgegenständliche Ware zwischen der en-software und dem Kunden vereinbart worden ist, ist der Kunde bei einer Weiterveräußerung verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerischen Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der Kunde, en-software schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Haftbarmachung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Kunde seinerseits im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er en-software gegenüber auf jeglichen Regress. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

3. Gefahrübergang

3.1. Beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

3.2. Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der 1. Netzwerkschnittstelle zwischen den Servern der en-software und dem Internet auf den Kunden über.

3.3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug gerät.

4. Rechtliche Prüfung

4.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass weder die von ihm beigestellten Unterlagen noch die von ihm oder Dritten im Wege der Substitution erbrachten Leistungen von en-software einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Der Kunde hat die Pflicht, eine rechtliche Prüfung selbst auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.2. en-software übernimmt keine Haftung oder Gewähr für allfällige Verstöße des Kunden gegen rechtliche Vorschriften jedweder Art sowie für daraus resultierende Schäden und Kosten, wie insbesondere Verfahrenskosten, Beseitigungskosten etc. Der Kunde hält en-software diesbezüglich schad- und klaglos.

VII. RECHTE- UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Werke und gelieferte Waren sowie sonstige Leistungen der en-software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital zuzüglich Verzugszinsen und Mahn-, Inkasso- sowie Evidenzhaltungsspesen) durch den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sich die Forderungen auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte zwischen en-software und dem Kunden beziehen, im Eigentum von en-software. Der Kunde ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

1.2. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen über die gekaufte oder reparierte Ware an einen Dritten unzulässig. Der Kunde hat en-software alle Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung eines Eingriffes Dritter, insbesondere etwa von Exszindierungsprozessen, zu ersetzen.

1.3. Der Kunde tritt en-software seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung oder einen sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche durch den Kunden ab. Der Kunde hat en-software von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat en-software auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der „Offenen Posten-Liste“ einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen gegenüber en-software im Verzug, so sind die beim Kunden eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von en-software inne.

1.4. en-software ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber en-software in Verzug ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn en-software dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Warenrücknahme ist der Kunde verpflichtet, die dafür angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu bezahlen.

2. Rechte an gelieferter Software

2.1. Bei der Lieferung von Software räumt en-software, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbestimmungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde en-software schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

2.2. Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauest einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von en-software nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Dies gilt auch für Teile von Softwareprodukten. Jedenfalls hält der Kunde en-software von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

2.3. Jegliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Urheberrecht, an und in Bezug auf die Softwareprodukte und lizenzierte Softwareprodukte und jeder Kopie davon liegen bei en-software oder deren Lieferanten. Eigentumsrechte und geistiges Eigentum an und in Bezug auf den Inhalt, auf den durch das Softwareprodukt zugegriffen wird, liegen beim jeweiligen Eigentümer und sind durch entsprechende urheberrechtliche oder andere Gesetze über geistiges Eigentum geschützt sein. Der Kunde hat mangels anderer schriftlicher Vereinbarung keine Rechte an diesem Inhalt.

3. Immaterialgüterrechte

3.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und alle sonstige technische Unterlagen, die technische Umsetzung von Planungen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der en-software. Der Kunde erkennt an, dass diese ausschließlich für en-software urheberrechtlich geschützt sind. Durch eine Mitwirkung des Kunden, insbesondere bei der Herstellung und/oder Weiterentwicklung eines Softwareproduktes, wird kein Nutzungs- oder Verwertungsrecht des Kunden erworben. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Veröffentlichung, insbesondere von lizenzierten Softwareprodukten, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der en-software. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung hat der Kunde pro Verstoß eine Konventionalstrafe von € 30.000,00 an en-software zu zahlen.

3.2. Der Kunde garantiert en-software, durch die oder in Zusammenhang mit der Auftragserteilung, beispielsweise durch die Übermittlung von Daten oder Unterlagen, in keine Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Urheber-, Kennzeichen- oder sonstigen Rechte Dritter einzugreifen. Der Kunde hält en-software hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch solcher nach MSchG oder UWG, die von Dritten wegen des Eingriffs in derartige Rechte geltend gemacht werden, inklusive des Aufwandes zur Abwehr derartiger Ansprüche, schad- und klaglos.

3.3. Der Erwerb sämtlicher schriftlich vereinbarter Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an en-software. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich en-software alle Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. en-software ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

3.4. Alle dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumten immaterialgüterrechtlichen Rechte und Eigentumsrechte bleiben der en-software vorbehalten.

VIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON LIZENZEN ZUR NUTZUNG VON SOFTWARE (LIZENZBESTIMMUNGEN)

1. Allgemeines und Umfang der Nutzung:

1.1. Das Softwareprodukt enthält die vereinbarten, dazugehörigen Softwarekomponenten, Medien, gedrucktes Material und Dokumentationen im elektronischen Format („Softwareprodukt“). Jeder ergänzende Softwarecode, der dem Kunden als Teil von Supportleistungen (Pkt. IX. dieser AGB) von en-software zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil des Softwareproduktes betrachtet.

1.2. Soweit vertragsgegenständlich die Übertragung von Lizenzen zur Nutzung von Software wird, räumt en-software dem Kunden als Endbenutzer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, Kopien des lizenzierten Softwareproduktes auf dem Computer des Kunden zu installieren und zu verwenden. Das Softwareprodukt darf nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen verwendet werden.

Die Anzahl der auf verschiedenen Computern/Servern gleichzeitig installierten Kopien des Softwareproduktes darf die Anzahl der von en-software erteilten Lizenzen (je nach vereinbarten Lizenzmodell: Einzelplatzlizenz; Mehrplatzlizenz für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen; Server/Client-Lizenz für die vereinbarte Anzahl von Clients; Standortlizenz) nicht übersteigen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die für Sicherungs- und Archivierungszwecke notwendigen Kopien des Softwareproduktes anzufertigen. Der Kunde verpflichtet sich, en-software den Ort der Abspeicherung und der Verarbeitung der Programme/Softwareprodukte umgehend bekannt zu geben.

Weitere Nutzungsrechte des Kunden bestehen nicht. Eine Nutzung der lizenzierten Software durch den Zugriff Dritter im Wege des elektronischen Datenaustausches/Datenfernübertragung ist von der Lizenz nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die hierin genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu verkaufen, vermieten, zu verleasen zu verleihen oder zu exportieren.

1.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Copyright-Vermerke auf den Kopien des Softwareproduktes zu entfernen oder zu ändern.

1.4. Zurückentwicklungen (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung von Softwareprodukten durch den Kunden oder Dritte sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verboten.

2. Dauer der Nutzung

Die Nutzungsdauer der Software wird grundsätzlich im Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung der en-software festgelegt. Mangels Regelung ist die Nutzungsdauer der Software unbefristet; sie beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde die Übernahme der Programme erklärt hat. Das vereinbarte Lizenzrecht verlängert sich nach Ablauf einer vereinbarten Mindestnutzungsdauer auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht schriftlich von einer der beiden Seiten zum Ablauf der Mindestnutzungsdauer aufgelöst wird. Es gilt Pkt. I.6. Nach Wegfall des Nutzungsrechtes an einem Softwareprodukt, insbesondere bei Auflösung des Vertrages, ist der Kunde verpflichtet, die von en-software erhaltenen Programme und Programmunterlagen und allenfalls bestehenden Vervielfältigungen (Kopien) zu vernichten. Die Vernichtung der vertragsgegenständlichen Software hat der Kunden der en-software spätestens 10 Tage nach Wegfall des Nutzungsrechtes schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von € 10.000,00 vereinbart wird.

3. Gebühren

Der Kunde verpflichtet sich, an en-software für die festgelegte Mindestnutzungsdauer des Lizenzrechtes/der Lizenzrechte einmalig bzw. in monatlichen Raten die vereinbarte Nutzungsgebühr, zahlbar nach Übergabe der lizenzierten Software jeweils im voraus, zu leisten. Beginnt die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Nutzungsgebühr je Kalendertag 1/30-tel der monatlichen Nutzungsgebühr. Die Vergütung für Datenträger und Versandkosten erfolgt durch den Kunden gesondert. Soweit angefallen, werden die Vergütungen für die Unterstützung beim Einsatz der Programme und der Personalausbildung dem Kunden monatlich, jeweils am Ende des Kalendermonats entsprechend der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

4. Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen dieser AGB

Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Pkt. V („Gewährleistung“), Pkt. VII. („Rechte- und Eigentumsvorbehalt“) und Pkt. VI. („Haftung, Produkthaftung, Gefahrübergang“), bleiben von diesem Pkt. VIII. („Besondere Bestimmungen für Lizenzrechte und Software“) unberührt und ergänzen diesen.

IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SOFTWARESUPPORT

1. Der Erwerb eines Softwareproduktes, einer Organisations- oder Programmierleistung oder einer Werknutzungsbewilligung eines Softwareproduktes inkludiert keine Softwaresupportleistungen der en-software. Die Leistung „Softwaresupport“ ist zu jedem Softwareprodukt oder sonstiger Leistung der en-software vom Kunden gesondert zu beauftragen.

2. Der Leistungsumfang der Softwaresupportleistungen durch en-software richtet sich danach, ob die Supportklassen A und/oder B und/oder C vereinbart wurden.

2.1. Die Supportklasse A umfasst die Supportleistungen „*Informationsservice*“ und „*Hotline-Service*“ im nachstehenden Umfang:

2.1.1. „*Informationsservice*“: en-software informiert den Kunden über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen.

2.1.2. „*Hotline-Service*“: en-software steht dem Kunden innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten der en-software bei fallweise auftretenden Problemen für telefonische Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung. en-software ist bei wiederholter Inanspruchnahme der Beratung für gleichartige Probleme berechtigt, den weiteren „*Hotline-Service*“ davon abhängig zu machen, dass der Kunde eine kostenpflichtige Schulungsmaßnahme bei en-software gesondert beauftragt.

2.2. Die Supportklasse B umfasst die Supportleistung „*Update Service*“ im nachstehenden Umfang:

en-software stellt dem Kunden zu von en-software bestimmten Terminen die vom Hersteller der Software bereit gestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen Programm-Updates können Korrekturen und/oder die Behebung von Fehlern oder von Programmproblemen, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz während der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, Verbesserungen des bestehenden Leistungsumfanges etc. enthalten sein. Programmweiterungen sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen sowie eventuell notwendige Erweiterungen der hardware, fallen nicht unter die Supportleistung „*Update Service*“, sondern müssen bei en-software gesondert kostenpflichtig beauftragt werden.

2.3. Die Supportklasse C umfasst die Supportleistungen „*Installation von Programm Updates*“ und „*Problembehandlung vor Ort*“ im nachstehenden Umfang:

2.3.1. „*Installation von Programm Updates*“: Programm-Updates werden von en-software auf das vertragsgegenständliche Computersystem am vereinbarten Standort eingespielt bzw. aufgesetzt.

2.3.2. „Problembehandlung vor Ort“: Kann ein von den Supportleistungen umfasstes, aufgetretenes Problem nicht durch das „Hotline-Service“ gelöst werden, wird en-software die Lösung des Problems am Standort des Computersystems vornehmen.

3. Wurden Softwaresupportleistungen durch die en-software vom Kunden gesondert beauftragt, werden diese mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach Wahl der en-software am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der en-software oder via Fernwartung über das Internet innerhalb der Geschäftszeiten von en-software durchgeführt. Sind Supportleistungen von en-software außerhalb der Geschäftszeiten von en-software vereinbart oder nur in diesem Zeitraum möglich, werden die dadurch bedingten Mehrkosten (Lohnkosten; Kosten eines Subunternehmers etc.) gesondert verrechnet.

4. Die Softwaresupportleistungen der en-software für die Supportklassen A, B und C umfassen insbesondere nicht:

- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen, wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen bedingt sind;
- individuelle Programmanpassungen und Neuprogrammierungen durch en-software;
- Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern;
- die Beseitigung von Fehlern, Datenverlusten und Schäden, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden oder die aus Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der en-software oder aus der nicht widmungsgemäß Verwendung des Softwareprogrammes resultieren
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

5. Wird en-software vom Kunden im Rahmen der „Supportleistungen“ unberechtigt in Anspruch genommen, insbesondere weil es sich um ausgeschlossene Supportleistungen iSd Pkt. IX.4. handelt, ist en-software berechtigt, die durch die Leistung angefallenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, en-software einen Standortwechsel unverzüglich bekannt zu geben. Bei einem Standortwechsel ist en-software berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen oder die Kosten für die Supportleistungen neu fest zu legen. Verbraucher werden über die Verpflichtung zur sofortigen Meldung des Standortwechsels und die Rechtsfolgen eines Standortwechsels bereits bei Vertragsabschluss gesondert aufgeklärt und darauf besonders hingewiesen.

7. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB bleiben von diesem Pkt. IX. („Besondere Bestimmungen für den Softwaresupport“) unberührt und ergänzen diesen.

X. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Die jeweiligen Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach dem jeweiligen Auftrag. Der Kunde ist jedoch jedenfalls verpflichtet, en-software bei der Erfüllung des Auftrages nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken. Der Kunde wird insbesondere sämtliche Informationen erteilen und Unterlagen und Daten so rechtzeitig und vollständig sowie in geeigneter Form (auch elektronisch) übermitteln, wie es zur Erfüllung des Auftrages erforderlich und dienlich ist. Insbesondere hat der Kunde auch allfällige notwendige oder vereinbarte Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen zu erfüllen.

2. Der Kunde wird en-software unverzüglich über sämtliche Probleme, Schwierigkeiten und Umstände schriftlich informieren, die für die Erfüllung des Auftrages relevant sind oder diesen beeinflussen können.

3. Der Kunde hat bei individuell von en-software zu erstellenden Programmen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung en-software auf seine Kosten ausreichende Testdaten zur Verfügung zu stellen und Testmöglichkeiten beim Kunden durch en-software zu ermöglichen.

4. Weitere Mitwirkungspflichten in diesen AGB bleiben unberührt.

XI. VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Vertragsauflösungsgründe

1.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch en-software. en-software ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung per E-Mail oder auf sonstigem schriftlichem Weg unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

1.2. Als wichtiger Grund, der en-software zur Vertragsauflösung berechtigt, gelten neben dem Zahlungs- und Annahmeverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens; beim Verstoß gegen Pflichten des Kunden, die ihn aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen; wenn das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen en-software die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht sowie anderer wichtiger Gründe, die vorstehenden Gründen gleichwertig sind.

1.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung nach diesen AGB, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von en-software bei Dauerschuldverhältnissen auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der en-software gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn en-software zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. XI. 1.1. oder 1.2. berechtigt ist/wäre.

2. Wahlrechte der en-software bei Vertragsauflösung

Für den Fall des Vertragsrücktritts bzw. der Vertragsauflösung hat en-software bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Nettorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat en-software die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der en-software einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 25% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

XII. DATENSCHUTZINFORMATION

1. Im Falle eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet en-software mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und nutzt diese für die Dauer der Vertragsabwicklung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, aufgrund derer eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. Name, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Kontoverbindung etc.

2. Für Zwecke der Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebotes der en-software erstellt und verwendet en-software anonymisierte Nutzungsprofile. Hiergegen steht ein Widerspruchsrecht zu, das der Kunde gegenüber en-software jederzeit durch Erklärung oder Sendung einer E-Mail ausüben kann. en-software erteilt dem Kunden unentgeltlich Auskunft über die bei en-software gespeicherten personenbezogenen Daten. Der Kunde kann von en-software jederzeit um Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei en-software gespeicherten personenbezogenen Daten ersuchen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

3. Zum Zwecke und für die Dauer der Bonitätsprüfung und Vermeidung von Zahlungsausfällen gibt en-software die hierfür erforderlichen, personenbezogenen Daten an den jeweiligen Gläubigerschutzverband. Zum Zwecke und für die Dauer der Versendung von Waren gibt en-software die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an das mit der Versendung beauftragte Unternehmen. Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

4. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von en-software Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der en-software in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. en-software wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

5. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellt hat, für Zwecke des Marketings der en-software gegenüber dem Kunden, u.a. durch eine allfällige Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Kunden widerrufen werden.

6. Der Kunde nimmt die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach en-software unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

7. Der Kunde willigt in Ergänzung zu obigen Bestimmungen ausdrücklich ein, dass en-software die personenbezogenen Daten des Kunden samt dessen Firmenlogo auf ihren Referenzlisten angeben darf.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

2. Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz von en-software sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

2. Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der Sitz von en-software.

4. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax oder ein E-Mail Rechnung getragen). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

5. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

6. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der en-software umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird en-software diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

7. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Konsumenten - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.